

(Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.) Über dieses Thema wurde wiederholt in der Quartalschrift gehandelt. (Vgl. 1904, 373 ff.; 1929, 363.) Die Tatsache, daß die einzelnen Diözesen oft eine sehr verschiedene Fastenordnung haben und die Reisenden bei der heutigen Reiseart in einem Tage verschiedene Diözesen passieren können, macht eine einheitliche Regelung, wenigstens für Reisen, wünschenswert. Wie Quartalschrift 1929, S. 363, mitgeteilt wurde, hat ein Bischof das Indult erwirkt, daß seine Diözesanen auf Reisen *secluso scandalo* sich der heimatlichen Fastenindulte bedienen dürfen. Eine andere Lösung versucht der Kanonist Dalpiar in „Apollinaris“ 1934, 83 ff. Nach can. 1245, § 1, können sowohl die Ortsordinarien als auch die Pfarrer in einzelnen Fällen Untergebene und Reisende (*peregrini*) vom Fastengebot dispensieren. Diese Dispensation hat den Charakter eines Personalprivilegiums (can. 74), das der Person folgt und mit der Person untergeht. Es kann sich also jemand vor Antritt einer Reise von seinem Domizils- oder Aufenthalts-Pfarrer auf Grund des can. 1245, § 1, die nötige persönliche Dispensation für die ganze Reise geben lassen. Gewiß kann der Pfarrer diese Dispensation für die Peregrinen nur in seinem Territorium geben — Untergebenen kann er die Dispensation auch außerhalb des Territoriums erteilen; vgl. den Text des can. 1245, § 1 — aber die einmal erteilte Dispensation hat *persönlichen* Charakter und kann überall benützt werden. Hiermit ist einem Bedürfnis gewissenhafter Katholiken Rechnung getragen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Von der Herz-Jesu-Universität in Mailand.) Im Studienjahr 1933/34 wies die Universität 1700 Hörer auf. 150 machten ihre Abschlußprüfung. Die Bibliothek weist einen Bestand von 300.000 Werken auf und erhielt im letzten Jahre einen Zuwachs von 13.000 Werken. Man hat es jedenfalls mit einer aufstrebenden katholischen Hochschule zu tun.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Kanonikatskoadjutoren der bayrischen Domkapitel.) Über dieses Thema verbreitet sich Dr Philipp Hofmeister in (Tübingen) „Theol. Quartalschrift“ 1933, 97 ff. — Nach Art. 10, § 1, b, des bayrischen Konkordates können für siebzigjährige oder sonst dienstunfähige Kanoniker im Einvernehmen mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker. Der Verfasser findet diese Bestimmung in der gesteigerten kirchlichen Verwaltungstätigkeit der bayrischen Kapitel begründet. Da über die Bestellung dieser

Koadjutoren im Konkordat keine besonderen Normen aufgestellt werden, so wollten manche Kanonisten das allgemeine Recht (can. 1433: Bestellung durch den Apostolischen Stuhl) angewendet wissen. Dem tritt der Verfasser des Artikels entgegen; es sollte wie bei Kanonikaten freie Besetzung durch den Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels abwechselnd mit der Wahl der Kapitel Platz greifen. Auch die Reservationen des can. 1435 (der hauptsächlichste Fall Beförderung eines päpstlichen Familiaren und infolgedessen Reservation des innegehabten Benefiziums) will der Verfasser durch das Konkordat ausgeschaltet wissen. Der Beweis für diese These ist wohl zu gekünstelt und gipfelt eigentlich in der Behauptung, daß die bayrische Regierung, kirchenrechtlich nicht gut beraten, unnötigerweise um Nachsicht von den Bestimmungen des can. 1435 ersucht habe. Was die Aufgabe der Kanonikatskoadjutoren anlangt, so wird nach den Ausführungen des Verfassers die Verteilung der Amtsgeschäfte derart vorgenommen, daß bei voller Dienstunfähigkeit des Coadjutus alle Rechte und Verpflichtungen auf den Koadjutor übergehen, sonst aber vom Coadjutus bestimmt werden.

Wie man sieht, stellt das neuere Konkordatsrecht den Kanonisten neue Probleme.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Über zwei eherechtliche Streitfragen) referiert G. R. Prof. Dr E. Eichmann in „Theologie und Glaube“ 1934, 26. Jahrg., S. 442. Es handelt sich zunächst um die Frage: Verfällt der Katholik, der eine Mischehe eingeht und hiebei neben der katholischen Trauung eine akatholische Trauung anstrebt oder bereits hinter sich hat, auch dann der kirchlichen Zensur (can. 2319, § 1, n. 1), wenn die katholische Trauung ausnahmsweise ex gravissimis causis nach can. 1063, § 2, gewährt wird? Eichmann steht auf dem Standpunkt, daß die kirchliche Gewährung mit der Verhängung einer Zensur wegen der tolerierten Handlungsweise unvereinbar sei. Dieser Anschauung tritt besonders Scharnagl in der literarischen Beilage zum Klerusblatt 9 (1933), Nr. 4, S. 105, entgegen. Das Verbot der Doppeltrauung sei ein absolutes und infolgedessen trete die Strafe auch dann ein, wenn ausnahmsweise trotz bereits erfolgter oder sicher erfolgenden akatholischen Trauung eine katholische Trauung gestattet wird.

Die zweite Frage betrifft den sogenannten Mischeheneid, d. h. die Frage, darf den Brautleuten ein Eid auferlegt werden, daß sie die Kautelen gewissenhaft einhalten werden? Can. 1061 erwähnt einen solchen Eid nicht. Eichmann hat schon früher („Theologie und Glaube“, 1932, 24, S. 44 ff.) die Ansicht ver-